

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen der Gothaer Fahrzeugtechnik GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sie sind wesentlicher Bestandteil jeder Bestellung und bleiben für Folgebestellungen, auch ohne besondere Zugrundelegung, rechtswirksam. Etwaigen anderslautenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2 Unsere Vertragspartner werden im Folgenden "Lieferanten" genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne. Unser Unternehmen wird im Folgenden "Besteller" genannt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen von Lieferungen und Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie Änderungen oder Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Über EDV ausgedruckte Abrufe und Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
- 2.2 Bestellungen und Aufträge gelten - sofern wir keine schriftliche Bestätigung in der Bestellung anfordern - in allen Teilen als angenommen, sofern keine schriftliche gegenteilige Benachrichtigung des Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Beststellungsdatum bei uns eingeht, oder - sofern wir die schriftliche Bestätigung fordern - die Bestellung schriftlich bestätigt wird. Einer solchen Bestätigung steht die Rechnungserteilung gleich. Der Besteller ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt unverändert schriftlich bestätigt wurden. Abweichungen von der Bestellung hat der Lieferant in der Auftragsbestätigung eindeutig schriftlich anzuzeigen. Diese sind nur dann gültig, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3 Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit vollständigen Bestelldaten einschließlich Bestell-Nummer beizufügen.
- 3.2 Der Besteller übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig. Die Vollständigkeit der Lieferung ist erst bei Vorliegen vereinbarter Lieferdokumente gegeben.
- 3.3 Mehrkosten und Schäden, welche durch Nichtbeachtung der vereinbarten Liefer- und Versandbedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.4 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich oder in der mit dem Besteller vereinbarten Weise zu verpacken. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Verpackungs- sowie sonstige Versandkosten trägt, soweit nicht anders vereinbart, der Lieferant.

3.5 Lieferungen außerhalb der Warenannahme- bzw. Geschäftszeit (Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 6.30 bis 14.00 Uhr) bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem Besteller.

3.6 Bei Maschinen und Geräten sind die technische Beschreibung und Gebrauchsanleitung sowie technische Datenblätter kostenloser Bestandteil des Lieferumfangs. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige und systemtechnische Benutzerdokumentation vorliegt.

3.7 Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Firmengelände des Bestellers, ist er zur Einhaltung der allgemeinen Regelungen zur Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz sowie effizienten Energieeinsatz verpflichtet. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen grundsätzlich gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet geltende Stoffbeschränkungen einzuhalten sowie Gefahrstoffe lt. geltenden Vorschriften anzugeben und entsprechende Sicherheitsdatenblätter an den Besteller zu übergeben.

3.8 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Ausführung des Auftrages am vereinbarten Liefer- bzw. Bestimmungsort des Bestellers. Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei Verzug sind wir außerdem berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, im Ganzen aber höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden unsere gesetzlichen Ansprüche nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

3.9 Bei höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen etc. sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von dem Besteller nicht zu vertretenden Umständen, die uns die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche gegen den Besteller zustehen. Sofern die Ausführung des Auftrages für den Lieferanten in diesen Fällen unzumutbar ist, so kann er seinerseits zurücktreten.

3.10 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt keine Rücklieferung, wird die Einlagerung der Lieferung beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchgeführt. Der Besteller behält sich im Falle einer vorzeitigen Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

3.11 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

4 Übertragung auf Dritte, Stellung der Zulieferanten

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese erteilt, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Zulieferer gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten im Sinne des § 278 BGB und sind uns auf Wunsch namhaft zu machen.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen.

5.2 Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Soweit die dem Besteller zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Bestellers um mehr als 10 % übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl des Bestellers verpflichtet.

6 Preise und Zahlungen

- 6.1 Die genannten Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Lieferungen des Lieferanten erfolgen nur nach vorher vereinbarten Preisen. Sind die Preise bei Auftragserteilung nicht festgelegt, so sind diese in der Auftragsbestätigung anzugeben. Die endgültige Zustimmung bleibt dem Besteller vorbehalten.
- 6.2 Die Preise beinhalten ohne anders lautende Vereinbarung die Kosten für Verpackung, Fracht und darüber hinausgehende Kosten, wie Steuern und Zölle sowie den Transport bis zur vom Besteller angegebenen Lieferanschrift.
- 6.3 Rechnungen sind mit vollständigen Angaben von Bestell- u. Lieferschein-Nr. an den Besteller zu senden. Bei Abweichungen der Angaben lehnt der Besteller die Verantwortung für eine rechtzeitige Regulierung ab.
- 6.4 Die Zahlung wird aufgrund der vom Besteller ermittelten Stückzahlen, Gewichte und Verpackungseinheiten durchgeführt. Werden bei Bestellung keine anderen Zahlungsmodalitäten vereinbart, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Diese Zahlungsfristen gelten ab ordnungsgemäßen und vollständigen Waren- und Rechnungseingang.
- 6.5 Sind Bescheinigungen über Materialprüfungen bzw. Prüfabnahmedokumente vereinbart, sind diese wesentlicher Bestandteil der Lieferung und bis zum Rechnungseingang an den Besteller zu geben. Spätestens müssen diese jedoch 3 Arbeitstage nach Lieferung vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt erst mit dem vollständigen Eingang o. g. Bescheinigungen.
- 6.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 6.7 Für Vorauszahlungen hat der Lieferant vereinbarte Sicherheiten zu garantieren.
- 6.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

7 Importbestimmungen

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer Identifikationsnummer anzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Außenhandelsvorschriften, die im Lieferland bzw. an seinem Sitz anwendbar sind, und – sofern anwendbar – die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Lieferant hat in allen der Lieferung beigelegten Vertriebsdokumenten ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen sowie die geltenden statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland anzugeben. Er ist verpflichtet auf eigene Kosten alle nach der EG-Verordnung 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben. Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

8 Mängelhaftung, Rückgriff, Aufwendungsersatz

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Anlieferung der Ware (Gefahrübergang) frei von Mängeln sind und in allen Punkten den Angaben in der Bestellung bzw. den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Lieferung oder Leistung entsprechend der Bestellanforderungen bzw. den vereinbarten Spezifikationen gilt als ausdrücklich zugesichert. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren dem neusten Stand der Technik sowie geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.

- 8.2 Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Besteller führt eine Wareneingangsprüfung auf offenkundige Mängel durch und wird festgestellte Mängel an der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.3 Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab Erstzulassung der Fahrzeuge, in welche die Erzeugnisse des Bestellers eingebaut wurden bzw. 24 Monate nach Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistung mit dem Termin der mangelfreien Abnahme.
- 8.4 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Besteller ungekürzt zu. Der Besteller ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.6 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant in Verzug ist, oder in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden.
- 8.7 Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn nur Teile einer Lieferung als mangelhaft erkannt waren.
- 8.8 Nimmt der Besteller die von ihm hergestellten und/oder verkauften Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Besteller in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich der Besteller den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte des Bestellers einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 8.9 Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Besteller im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, weil der Kunde gegen den Besteller einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat. Der Lieferant erstattet darüber hinaus auch die Aufwendungen bei den Abnehmern des Bestellers oder die Aufwendungen des Bestellers, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen.
- 8.10 Ungeachtet der Bestimmung in 8.3 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 8.8 und 8.9 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die von seinem Kunden gegen den Besteller gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 8.11 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die dem Besteller durch die nicht vertragsgemäße Leistung des Lieferanten oder durch einen Rücktritt des Bestellers vom Vertrag entstehen. Außerdem hält der Lieferant den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter, wenn Dritte den Besteller wegen einer nicht vertragsgemäßen Leistung des Lieferanten in Anspruch nehmen, frei.
- 9.2 Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 9.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte etc.) zulässig ist.
- 10.2 Wird der Besteller von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Ansinnen von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich der Gerichtskosten, Anwaltskosten und Auslagen in einem etwaigen Rechtsstreit und allen sonstigen Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten möglicherweise erwachsen.
- 10.3 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

11 Unterlagen und Geheimhaltung, bereitgestelltes Material, Werkzeuge

Die dem Lieferanten mit der Auftragserteilung übergebenen Unterlagen, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel bleiben Eigentum des Bestellers. Diese sind einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert bei Beendigung der Vertragsbeziehung zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundig kaufmännischen und alle technischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen dürfen nur insoweit verwendet oder an Unterlieferanten gegeben werden, wie dies für die Ausführung des Auftrages unbedingt erforderlich und mit dem Besteller vereinbart ist. Vom Besteller beigelegtes Material, überlassene Werkzeuge und Fertigungsmittel sind vom Lieferanten nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und mit der Sorgfalt eines Kaufmanns von sonstigen Sachen getrennt zu verwahren und als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen.

12 Weitere Bestimmungen – Zusicherung

Der Lieferant gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer

a) nicht in irgendeiner Art und Weise tätig sind, die im Widerspruch zu geltendem Recht und gesetzlichen Bestimmungen steht.

b) ausländische Mitarbeiter aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dass das Personal die vorgeschriebenen Unterlagen (Aufenthaltsberechtigung, Arbeitsgenehmigung etc.) im Original und – soweit erforderlich – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache besitzen;

c) die in b) benannten Unterlagen auf Verlangen dem Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern vorlegt.

d) die von dem Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter die notwendigen Qualifikationen aufweisen.

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen die vom Besteller angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist 99867 Gotha. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht bzw. Firmensitz zu verklagen.

13.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen Incoterms der International Chamber of Commerce (ICC) auszulegen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.

14.2 Der Besteller weist darauf hin, dass der Besteller personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet.